

1. Geltungsbereich, Angebot, Vertragsschluss

1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Verkauf von Maschinen, Anlagen und technischem Equipment (nachfolgend „Anlagen und Equipment“) der MESSER Industriegase GmbH (nachfolgend „MESSER“) sowie Dienstleistungen, die im Rahmen der Installation, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur erbracht werden (nachfolgend „Service-Dienstleistungen“). Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur anerkannt, soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht inhaltlich widersprechen und die gesetzliche Rechte des Bestellers nicht zu Lasten von MESSER ausweiten. Dies gilt auch dann, wenn MESSER abweichenden Geschäftsbedingungen seines Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen un widersprochen ausführt.

1.2 Angebote von MESSER sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch MESSER wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden. Die vertraglichen Pflichten ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Vertragsdokumentation. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen ebenfalls der Schriftform. Das gilt entsprechend für Vereinbarungen über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Zahlungsbedingungen, Preise

2.1 Zahlungen von Anlagen und Equipment werden mit Erhalt der Rechnung vor Auslieferung der Ware fällig. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den Parteien nur schriftlich getroffen werden. In allen Fällen ist MESSER berechtigt, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Waren, von der Bestellung einer Sicherheit, wie die Aushändigung eines un widerrufflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankbürgschaft durch eine international anerkannte Bank, abhängig zu machen. Die Kosten für die Bestellung einer solchen Sicherheit trägt der Besteller. Es besteht keine Verpflichtung, die Ware an den Besteller vor Erhalt der geforderten Sicherheiten zu übergeben.

2.2 Die Zahlungen für die Service-Dienstleistungen sind bei Erhalt der Rechnung nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten fällig. Werden Service-Dienstleistungen im Ausland erbracht, kann MESSER nach eigenem Ermessen entweder die Vorauszahlung der zu erwartenden Leistungsvergütung oder eine Bankgarantie, deren Kosten vom Besteller zu tragen sind, in gleicher Höhe verlangen.

2.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten angebotene Preise ab Werk (EXW Incoterms® 2010) von dem jeweiligen vereinbarten Standort von MESSER, Deutschland, bzw. soweit Waren nach Absprache von einer anderen lizenzierten Produktionsstätte versandt werden, gelten die Preise ab Werk von der entsprechenden Produktionsstätte. Der ab Werk Preis enthält keine Kosten für die Verpackung und den Versand. Service-Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten, aktuellen Tagessatz berechnet. Darüber hinaus werden angefallene Reisekosten als Spesen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, zu tragen.

2.4 Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MESSER schriftlich anerkannt sind.

2.5 Verpackung und Versand

3.1 Soweit sich MESSER zum Versand von Ware an den Besteller verpflichtet, erfolgt der Versand der Ware in angemessener Verpackung. Der Versand der Waren erfolgt prinzipiell ohne Transportversicherungsschutz, es sei denn die Versicherung wurde auf Wunsch des Bestellers ausdrücklich vereinbart. Die Kosten für den Versand sowie für die Verpackung gegebenenfalls Versicherung werden dem Besteller zusätzlich zu dem ab Werk Preis berechnet.

3.2 Soweit MESSER sich zum Versand der Waren ins Ausland verpflichtet, stellt MESSER die Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sicher. Die Einhaltung von Import- und Durchreisebestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Bestellers.

3.3 Soweit Maschinen aufgrund von Übergröße für die Verschiffung ungeeignet sind, ist MESSER berechtigt, Maschinen in einzelnen Komponenten zu versenden.

4. Gefahrübergang

Das Risiko des zufälligen Untergangs von Waren geht mit Ablieferung am jeweiligen vereinbarten Werk von MESSER auf den Besteller über. Sofern sich die Parteien auf die Lieferung von einer anderen Produktionsstätte geeinigt haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit Ablieferung an dieser vereinbarten Produktionsstätte auf den Besteller über. Erfolgt der Versand der Ware auf Wunsch des Besteller verspätet oder tritt eine Verzögerung aufgrund von Umständen ein, die im Verantwortungsbereich des Besteller liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, der ursprünglich für den Versand der Ware vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Ware als für den Besteller auf dessen Risiko verwahrt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von MESSER. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte Produkte zu verkaufen oder zu belasten bevor die vollständige Bezahlung der Ware erfolgt ist.

5.2 Werden im Eigentum von MESSER stehende Waren wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht MESSER das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Wert der Hauptsache zu.

6. Aufbau, Installation und Inbetriebnahme von Anlagen

6.1 Soweit nicht Inhalt des Verkaufsangebotes, ist der Aufbau und die Installation von Anlagen und Equipment beim Besteller nicht Gegenstand des Leistungsumfangs. Schäden an Anlagen und Equipment, die durch unsachgemäße Installation oder aufgrund von Nichteinhaltung von Installationsanweisungen herbeigeführt werden, führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen insoweit, als die Anlagen und Equipment durch die unsachgemäße Durchführung der Installation oder das Abweichen von der Installationsanweisung beschädigt wurden.

6.2 Soweit MESSER mit der Überwachung der Inbetriebnahme von Anlagen und Equipment beim Besteller beauftragt wird, umfassen die Verantwortungsbereiche von MESSER die folgenden Tätigkeiten:

- Prüfung offensichtlicher Aufbau- und Installationsfehler;
- Prüfung, ob Spezifikationen der Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlage stehen;
- Überwachen des Anlaufens der Anlagen; und
- Die Ersteinweisung der verantwortlichen Mitarbeiter in Bezug auf die Nutzung der Anlagen, regelmäßige Wartung und Unterhaltung, sowie die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

7. Gewährleistung

7.1 Mängel werden von MESSER, auf Anfrage des Bestellers, durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile auf Kosten von MESSER beseitigt. Voraussetzung ist, dass der Besteller seiner gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachkommt. Ob eine Reparatur oder ein Austausch durchgeführt wird, liegt im Ermessen von MESSER. Fehlerhafte Teile, die im Wege der Gewährleistung ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von MESSER über. Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen, sind mangelhafte Lieferungen oder Teile davon an den jeweiligen Ort der Versendung zurückzuschicken. Die Versandkosten trägt MESSER, es sei denn es stellt sich später heraus, dass die Ware frei von Mängeln war. Sofern die Mängelbeseitigung ganz oder teilweise scheitert, ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sind die Mängel so gravierend, dass eine Reparatur nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich ist und die Ware so nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann bzw. die Nutzung nur eingeschränkt möglich ist, so ist der Besteller zur Verweigerung der Nachbesserung berechtigt.

7.2 Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln sind bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen auf den in Ziffer 8 festgelegten Rahmen beschränkt.

8. Haftung

8.1 Für Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet Messer bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Dies gilt auch für die schuldhaftige Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte („Kardinalpflicht“). Abweichend davon besteht bei Verzug die Haftung bis zur Höhe von 5% des Werts der verspäteten Lieferung oder Leistung. Die Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

8.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 6.1 gelten nicht bei:
a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln
b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
c) Verletzung von Garantien
d) Mängeln der Gaslieferung, die Personenschäden oder 500 € übersteigende Sachschäden an privat genutzten Gegenständen verursachen.

8.3 Die Haftung von Messer im Falle der Verwendung von Gasen im Rahmen der Luft- und Raumfahrt ist ausgeschlossen.

8.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen finden auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Messer Anwendung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle vertraglichen oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Frankfurt a. M.; MESSER ist jedoch berechtigt, den Gerichtsstand des Kunden an seinem Geschäftssitz zu wählen.